Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

15.11.1874 (No. 267)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 267. Erscheint täglich (Montag ausgen.). Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Sonntag 15. November Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

* Der Culturkampf gegen die kathol. Kirche und die neuen Kirchengesetz-Entwürfe für Hessen 2c.

Von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz 2c.

Soeben kommt uns dieses Werk des Mannes auf dem Stuhl des hl. Bonifacius zu Mainz zu. Es werden darin die Nichtigkeit der angeblichen Motive dieser Gesetzesvorlagen, die wahren Motive derselben, das Wesen der modernen Cultur, die drei leitenden Grundsätze im Culturkampfe bei gesetzlicher Regelung kirchlicher Angelegenheiten und dann die einzelnen Gesetzentwürfe selbst in kurzen, markigen Zügen erörtert. Was die katholischen Abgeordneten im Parlamente zu Berlin, was die preußischen Bischöfe in verschiedenen Kundgebungen oft und feierlich betheuert haben, ist auch für den Bischof von Mainz das Schlußergebniß seiner Erörterung, daß es nämlich für ihn unmöglich sei, an der Vollziehung solcher Gesetze mitzuwirken, ohne selbst ein Verwüster an der Kirche Gottes und ein elender Miethling gegenüber der uralten Mainzer Diöcese zu werden. Um diese offenbare Wahrheit abzuschwächen, hat man freilich gesagt, es hätten ja ähnliche Gesetze früher in verschiedenen Staaten bestanden, selbst in der oberrheinischen Kirchenprovinz und im Großherzogthum Hessen. Ja jüngst noch hat es der Minister Golther in Württemberg unternommen, in einem ziemlich dickleibigen Buche den Nachweis zu liefern, daß die württemberg'sche und preußische Kirchengesetzgebung auf demselben Boden gewachsen sei. Auf dieses und ähnliches erwidert der Kirchenfürst:

„Wahr ist es, daß die moderne Cultur nicht überall neu ist, sie ist vielmehr in ihrem Ursprunge so alt als der erste Abfall von Gott. Sie hat als Vergötterung des Staates im Heidenthum bestanden; sie hat als Oberherrschaft des Staates über das ganze Gebiet des Christenthums durch die Vereinigung der staatlichen und kirchlichen Gewalt in einer Person seit der Reformation mehr oder weniger in allen protestantischen Ländern geherrscht; sie ist seit der Epoche der Aufklärung vielfach auch in die katholischen Länder eingedrungen; sie hat endlich, seit katholische Länder protestantischen Fürsten in Deutschland als Entschädigung überwiesen worden sind, im vollen Widerspruch mit der übernommenen Verpflichtung, das katholische Kirchenwesen nicht zu beschädigen, fast überall die leitenden Grundsätze bei Behandlung katholischer Angelegenheiten hergegeben. Es war ja auch zu natürlich, daß die protestantischen Regierungen mit ihrer mehrhundertjährigen Tradition der vollen und unbedingten Oberherrschaft über alle kirchliche Angelegenheiten, diese nun auch auf die katholische Kirche anwenden wollten.

In der Periode von 1803—1818, wo die alten Diöcesen unterdrückt und die Theile derselben den verschiedenen Regierungen ohne Bischöfe, ohne allen kirchlichen Schutz, ohne alle Organisation überwiesen waren, wurden diese hilflosen Theile von den betreffenden protestantischen Regierungen ganz nach diesen Culturideen behandelt. Der lange Kampf von 1818—1830 zwischen den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz und dem Papst war wieder ein reiner Culturkampf, nämlich das Bestreben, im Widerspruch mit der ganzen Verfassung und Lehre der katholischen Kirche, an Stelle des Kirchenregimentes das Staatsregiment einzudrängen. Er endete damit, daß man, nachdem der Papst unzählige Male die absolute Unverträglichkeit der katholischen Grundsätze mit den Forderungen der Regierungen nachgewiesen hatte, die päpstlichen Bullen, welche die nothwendige Freiheit der Kirche wahrten, zwar publicirte, zugleich aber einige Monate später, am 30. Januar 1830, eine Verordnung erließ, worin alle vom Papste im langjährigen Kampfe oft verworfenen Culturprincipien wieder aufgenommen waren. Aber schon am 30. Juni erließ der Papst jenes apostolische Breve, worin er den ernannten Bischöfen die schwersten Vorwürfe machte, daß sie sich diesen unkirchlichen Grundsätzen, diesen Versuchen, die Kirche Gottes in eine rein menschliche Gesellschaft umzuwandeln, nicht mit hinreichender Kraft widersetzt hätten. Gegen Ende dieses Schreibens erinnert der Papst dieselben Bischöfe daran, daß nicht nur die Güte und Gerechtigkeit ihrer Sache und die Sorge für die ihnen übertragenen Diöcesanen sie antreiben müsse, die ganze Kraft eines guten Hirten für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Heerde einzusetzen, sondern auch die Versprechungen der betreffenden Landesherren beim Abschluß der Verträge mit dem päpstlichen Stuhle. In der letzten Beziehung sagt er: „Sie haben öffentlich durch bindenden Vertrag versprochen, daß sie in den Ländern der katholischen Kirche volle Freiheit gewähren würden, sowohl bezüglich des Verkehres der Gläubigen in allen Angelegenheiten mit dem obersten Haupte der Kirche als auch in Bezug auf das volle Recht der Erzbischöfe und Bischöfe, die gesammte bischöfliche Jurisdictionsgewalt nach den jetzt giltigen Kirchengesetzen zu üben." So weit war die Kirche also auch damals davon entfernt, diesen Culturprincipien sich zu unterwerfen, und es ist daher ein leerer Schein, wenn man sich jetzt auf ähnliche Bestimmungen jener Zeit beruft.

Dennoch besteht zwischen damals und jetzt ein großer Unterschied. Er zeigt sich vor Allem darin, daß keiner protestantischen Regierung in Deutschland es in jener Zeit auch nur in den Sinn kam, die Verhältnisse der katholischen Kirche in ihren Ländern **ohne Papst** zu ordnen. Das ist aber eine ganz wesentliche Verschiedenheit; damals verhandelte man mit dem Papst über dieselben Gegenstände, welche jetzt durch protestantische Kammermajoritäten einseitig bestimmt werden sollen. Der Unterschied besteht zweitens darin, daß die neueren Gesetze in ihren Eingriffen in das Kirchengebiet ungleich weiter gehen, als die früheren landesherrlichen Verordnungen, wenn sie auch in einzelnen Dispositionen hier und da zusammentreffen. Man kann die neuen Gesetze etwa dahin characterisiren, daß sie eine Codification aller aus den verschiedensten Ländern zusammengetragenen Beschränkungen der katholischen Kirche sind und zwar vermehrt durch die wichtigsten Zusätze. Es genügt in der That, daß irgend eine absolutistische Regierung, die in allen ihren übrigen Maßregeln von dem heutigen Liberalismus verurtheilt und verabscheut wird, irgend eine gewaltthätige, rein willkürliche Maßregel in früherer Zeit gegen die Kirche erlassen hat, um nach der Ansicht desselben Liberalismus den vollgiltigen Beweis zu liefern, daß diese willkürliche Maßregel des Absolutismus heute zum Gesetze erhoben werden darf und daß alle Einwendungen der Katholiken dagegen nichtig sind. In dem zuletzt Gesagten liegt auch schon der dritte Unterschied zwischen früher und jetzt, daß nämlich damals die Kirche sich vielfach absolutistischen Regierungen gegenüber befand, die überhaupt kein anderes als das eigene Recht anerkannten, während wir jetzt in der Zeit leben, deren Aufgabe es angeblich ist, die Freiheit zu verwirklichen.

Ein vierter Unterschied besteht darin, daß einige Gesetze der früheren Zeit, auf die man sich jetzt zur Legitimation der neueren Gesetzgebung beruft, auf ausdrücklichen Concessionen der Kirche beruhten. Vieles, was der Papst dem Staate ohne Verletzung der kirchlichen Functionen gewähren konnte, weil er das Oberhaupt der Kirche ist, kann sich der Staat selbst nicht nehmen, ohne die Selbstständigkeit der Kirche in Frage zu stellen. In diesen Concessionen ist das Oberhaupt der Kirche immer bis an die letztmögliche Grenze gegangen. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß in der Jetztzeit der Papst, wenn die deutschen Regierungen sich mit ihm in's Benehmen gesetzt hätten, ihnen wohl manche Concessionen gemacht haben würde bezüglich einzelner Bestimmungen der modernen Gesetze, die die Bischöfe sich wohl gefallen lassen können, ja müssen, wenn sie vom Papst ausgehen, nicht aber, wenn sie vom Staate ausgehen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen früher und heute besteht endlich fünftens darin, daß die Kirche es damals mit einem immer noch christlichen Staate zu thun hatte; jetzt aber mit modernen Culturstaaten, welche dem Christenthum sich überall feindlich gegenüber stellen.

Wenn man daher zur Rechfertigung der gegenwärtigen Gesetzgebung in Kirchenangelegenheiten sich auf einzelne Bestimmungen einer früheren Zeit, oder auf gewisse Zustände in andern Ländern beruft, so übersieht man theils, daß sie von der Kirche ausdrücklich als unkirchlich mißbilligt sind, theils, daß sie sich in den wesentlichsten Punkten von der jetzigen Gesetzgebung unterscheiden."

Für den Liberalismus wird es schwer werden, gegen diesen Stachel anzulecken. Wie übrigens er, in dessen Augen alles historische Recht nur den Werth von vergilbten Pergamenten hat, sich auf einmal auf Geschichte berufen kann, ist nur auf Rechnung seiner Inconsequenz zu setzen.

PC. Deutscher Reichstag.

Berlin, 12. November.

PC. Die heutige Sitzung des Reichstages, welche sich in ihrem Anfange der Anwesenheit des ziemlich wohl und frisch aussehenden Reichskanzlers erfreute, wurde mit einer Rede des Abg. **Herz** eröffnet, der für das ihm bekanntlich sehr am Herzen liegende Institut der Reichscivilehe eine Lanze brach. Er hatte die Interpellation gestellt, ob der Bundesrath noch in dieser Session den in Berathung befindlichen Gesetzentwurf vorlegen werde, und beschwor nun die Regierung, doch die Neuregelung des materiellen Eherechtes, welche man in gewissen Punkten mit dem Civilehegesetz verbinden zu müssen glaubt, bei Seite zu lassen, um nur ja allen Reichsbürgern baldigst das Glück einer civilen Verbindung zu ermöglichen. Gegenüber dieser bewegten Werbung um die Civilehe nahm es sich fast komisch aus, als der trockene Präsident des Reichskanzleramtes im reinsten Bureaukratenstil erwiderte, er könne dem Herrn Interpellanten zu seinem Bedauern nichts weiter mittheilen, als was derselbe bereits aus der gedruckt vorliegenden Uebersicht des Bundesraths herausgelesen habe, daß nämlich die commissarischen Berathungen über den Civilehe-Gesetzentwurf im Bundesrathe demnächst beginnen werden. Damit war diese Angelegenheit für heute und hoffentlich für die ganze Session erledigt. — Der Gesetzentwurf über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden wurde nach einer längeren Discussion an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen. Verschiedene Redner nahmen Veranlassung, der Regierung und dem Hause ans Herz zu legen, daß man dem Volke, das an den Kriegskosten schon genug zu tragen habe, wegen der Uebungen im Frieden nicht noch unnöthige Belästigungen und Nachtheile auferlegen solle. Abg. **v. Saucken** und Frhr. **v. Hoverbeck** machten noch besonders darauf aufmerksam, mit wie viel Unzuträglichkeiten und Gefahren der bisher beliebte Modus, die Remontecommandos nicht per Eisenbahn zu befördern, sondern marschiren zu lassen, verbunden sei. Die Regierung erklärte, daß blos Sparsamkeitsrücksichten diese Art der Beförderung veranlaßt hätten. Mit Recht wurde dem gegenüber bemerkt, daß eine solche Sparsamkeit, welche den Bürgern verhältnißmäßig viel größere Nachtheile verursacht, nichts werth ist. Zudem wird durch diese Märsche dem Staate kaum eine nennenswerthe Ausgabe erspart, da die Remontecommandos meistens mit Staatseisenbahnen befördert werden; es müssen sich also die betreffenden Gegenden die Nachtheile und Gefahren nur deshalb gefallen lassen, damit eine kleine Geldsumme nicht aus dem Militärressort in das Eisenbahnressort übergehe. — Ohne Debatte wurde auf Antrag des Abg. Dr. Bock beschlossen, das gegen den Abg. Dr. Franssen anhängige Strafverfahren beim Appellationsgericht zu Hamm während der Dauer der Session aufzuheben.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildet die erste und zweite Berathung der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen.

Die Verordnung, welche dem Reichstage behufs der nach § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 erforderlichen Zustimmung vorgelegt worden ist, lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deuscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des deuschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§ 1. Die Frist des § 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzblatt S. 165), und des § 3. Absatz 3 des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache (Gesetzblatt S. 159), kann für Advokaten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch den Reichskanzler verlängert werden.

§ 2. Die in § 15 Absatz 1 des erstgenannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über Verhandlungen und Beurkundungen der Notare und Gerichtsvollzieher können auf einzelne Gemeinden mit überwiegend französisch redender Bevölkerung, welche außerhalb der daselbst genannten Friedensgerichtsbezirke liegen, durch den Reichskanzler ausgedehnt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 außer Wirksamkeit treten, wird für die betreffenden Friedensgerichtsbezirke und Gemeinden, oder auch für einzelne derselben, durch den Reichskanzler festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hannover, den 17. September 1874.

(L. S.) Wilhelm. Fürst v. Bismark."

Die beigegebene Motive sind folgende:

Das Gesetz, betreffend Abbänderungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 165) hat durch § 10 als Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen die deusche Sprache eingeführt, jedoch in den folgenden Paragraphen gewisse zur Vermittlung des Uebergangs nothwendige Ausnahmen von dieser Regel gestattet.

Zu diesen Ausnahmen gehört, daß:

1) durch § 13, Absatz 1, unter gewissen Voraussetzungen den Notaren,
2) durch § 14 den damals schon angestellten Anwälten und zur vollen Praxis zugelassenen Advokaten

für die ersten drei Jahre gestattet wurde, statt der deutschen sich der französischen Sprache zu bedienen, eine Erlaubniß, welche für die gedachten Anwälte und Advokaten durch § 3, Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 (Gesetzblatt S. 159), auf die mündlichen Verhandlungen vor den Bezirksräthen und dem kaiserlichen Rathe ausgedehnt worden ist. Mit dem 1. October dieses Jahres endete diese Uebergangsperiode und es trat die Verpflichtung zum amtlichen Gebrauche der deutschen Sprache ein. Hinsichtlich der Notare und Anwälte stand dem kein Bedenken entgegen. Dagegen befinden sich unter den zu dieser Kategorie gehörigen Advokaten mehrere, welche nur französisch zu plaidiren im Stande sind, und welche daher, wenn jene Vergünstigung auch für sie fortan fortfallen sollte, genöthigt sein würden, ihre Thätigkeit an den Gerichten in Elsaß-Lothringen einzustellen. Dies würde aber nicht blos eine Härte gegen die davon Betroffenen sein, welche eine sehr empfindliche Störung in ihren Lebensverhältnissen erleiden müßten, während sie durch ihr bisheriges Verbleiben im Lande und ihre Dienstleistung Ansprüche auf Berücksichtigung erworben haben, es würde auch insofern von allgemeinem Nachtheil sein, als zur Erledigung der Rechtssachen in Ermangelung einer genügenden Anzahl anderer Advokaten jene — wenigstens zur Zeit noch — nicht entbehrt werden können.

Eine neue gesetzliche Regelung war nothwendig, um eine Störung des regelmäßigen Ganges der Rechtspflege zu verhüten. Da der Reichstag nicht versammelt war, konnte sie nur auf dem durch §. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 vorgezeichneten Wege erfolgen. Demnach ist unter Zustimmung des Bundesrathes die gegenwärtig zur Genehmigung vorgelegte Verordnung erlassen worden.

Durch § 1 derselben wird die Justizverwaltung ermächtigt, zu Gunsten der betreffenden Advokaten die Frist für den Gebrauch der französischen Sprache zu verlängern. Hierdurch ist ein Mittel geboten, den bezeichneten Uebelständen vorzubeugen. Praktische Bedenken stehen demselben nicht entgegen. Die Vergünstigung kommt nur solchen Advokaten zugute, welche schon zur Zeit der Abtretung des Landes zur vollen Praxis zugelassen waren, und welche nicht aus politischer Tendenz, sondern wegen mangelhafter Kenntniß der deutschen Sprache sich der französischen bedienen.

„Advokaten" im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche die Funktionen der Advokaten auszuüben befugt sind, also auch die Anwälte unter den durch das Decret vom 2. Juli 1812 (Bulletin des lois 4e série, Nro. 8101) und die Ordonnanz vom 7. Februar 1822 (Bulletin des lois 7e série, Nro. 12,219) bestimmten Voraussetzungen.

Das Gesetz vom 14. Juli 1871 hat ferner örtliche Ausnahmen bestimmt, indem es in § 15 einige Friedensgerichtsbezirke namhaft macht, in welchen bis auf Weiteres die friedensgerichtlichen Verhandlungen und Urtheile in französischer Sprache erfolgen und den Notaren und Gerichtsvollziehern gestattet ist, ihre Verhandlungen und Beurkundungen in französischer Sprache abzufassen (es sind dies die Friedensgerichtsbezirke Metz, Gorze, Courcelles, Chaussy (Vigy-Pange), Verny, Salzurg (Chateau-Salins) Delme, Dieuze, Vic, Lörchingen (Lorquin)-Rixingen, (Réchicourt), Schirmeck Sales und Schnierlach (la Poutroye). Der Grund dieser Ausnahmebestimmungen, nämlich die Thatsache, daß der überwiegende Theil der Bevölkerung dieser Bezirke nur die französische Sprache versteht, trifft nun auch in einzelnen außerhalb dieser Bezirke gelegenen Gemeinden zu. Insbesondere ist dies der Fall in dem Friedensgerichtsbezirke Diedenhofen II., mit welchem durch die Verordnung vom 7. August 1871 die in dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 abgetretenen Gemeinden der französischen Cantone Audun-le-Roman und Longwy, theilweise auch des Cantons Briey vereinigt worden sind, sowie in den westlichen Theilen von Diedenhofen I., Metzerwiese, Falkenberg, Großtännchen. Wegen Gleichheit des Grundes erschien es rathsam, auf diese Gemeinden die Bestimmungen des § 15 bezüglich der Verhandlungen und Beurkundungen der Notare und Gerichtsvollzieher auszudehnen: Das Bedürfniß hierzu trat bezüglich der notariellen Beurkundungen erst seit dem 1. October d. J. mit dem Wegfall der den Notaren bisher eingeräumten Befugnisse (§. 13, Absatz 1) hervor.

Es würden nämlich deren Verhandlungen nur mit der französischen Sprache mächtigen Parteien unter der bei einigen Notaren der Friedensgerichtsbezirke Diedenhofen und Metzerwiese zutreffenden Voraussetzung, daß auch der Notar nur dieser Sprache mächtig ist, von dem genannten Zeitpunkte an, wenn für sie die gesetzliche Regel (§ 13 Abs. 2) eintritt, mit Zuziehung eines Dolmetschers in beiden Sprachen aufzunehmen sein. Dies würde große Kosten verursachen, und an vielen Orten wegen Mangels geeigneter Dolmetscher sogar unausführbar sein.

Da, wo ganze Gemeinden durch solche Verhältnisse getroffen werden, empfieht es sich, auf sie die für jene Friedensgerichtsbezirke geltenden Ausnahmebestimmungen auszudehnen. Die Verordnung bezweckt, durch § 2 Abs. 1 eine gesetzliche Grundlage für diese Ausdehnung zu schaffen.

Die Bestimmungen des § 1 und des § 1 Absatz 1 sind facultativ gefaßt. Hierdurch soll es ermöglicht werden, den Eintritt, bezw. die Fortdauer der fraglichen Vergünstigungen auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen die Verhältnisse sie angemessen erscheinen lassen.

Im Anschluß hieran enthält die Verordnung die weitere Bestimmung, daß die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem die in dem § 15 enthaltenen obenerwähnten Ausnahmen aufhören sollen, dem Reichskanzler übertragen wird. Es erscheint dies zweckmäßig, da jener Zeitpunkt für manche der genannten Bezirke in Folge des Zuzugs deutscher Elemente nicht fern liegt. Nach der bisherigen Fassung des § 15 Absatz 1 würde, um für dieselben den fraglichen Zeitpunkt eintreten zu lassen, der Erlaß eines Gesetzes nothwendig gewesen sein.

Aehnliche Bestimmungen, wie die des § 2 Absatz 2, sind auch in dem bezüglich der Geschäftssprache der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten am 31. März 1872 erlassenen Gesetze (Gesetzblatt S. 159) enthalten."

Die Geschäftsordnung des Reichstages fordert bekanntlich für Gesetze eine dreimalige Lesung, für die übrigen Anträge nur eine einmalige Beschlußfassung. Der Präsident erklärt, daß der Charakter dieser Vorlage, obschon sie nicht die Bezeichnung „Gesetz" trage, derartig sei, daß nach seiner Ansicht eine Behandlung derselben im Wege der gewöhnlichen Berathung der Gesetze erfolgen müsse.

Abg. **Windthorst** frägt den Präsidenten, ob diese seine Erklärung so zu verstehen sei, daß es auch gestattet sei, Amendements zu der Verordnung einzubringen, um den Inhalt derselben zu ändern. Es sei eine principiell wichtige Frage, ob die nachträgliche Genehmigung des Reichstags sich auf einfache Annahme oder Ablehnung der Verordnung beschränken müsse, oder das Amendirungsrecht involvire.

Der Präsident erwidert, daß nach seiner Ueberzeugung die einfache Versagung der Genehmigung und auch die Annahme der Verordnung in einer veränderten Gestalt den Erfolg haben würde, daß die Verordnung ihre Rechtskraft verliere. Es stehe dem Reichstag frei, die Vorlage zu ändern, aber die amendirte Verordnung werde dann einer neuen Sanction durch Bundesrath und Kaiser bedürfen. Was die Frage der drei Lesungen angehe, so sei diese schon dadurch entschieden, daß der Reichstag nicht widersprochen habe, als er (Präsident) die erste und zweite Lesung auf die Tagesordnung gesetzt.

Abg. **Lasker** stimmt dem Präsidenten vollständig bei und verweist zur Begründung dieser Anschauungen auf die Präcedenzfälle im preußischen Landtage. Eine dreifache Lesung müsse ohne allen Zweifel erfolgen, da die Verordnung den Charakter eines Gesetzes habe.

Abg. **Windthorst** ist ebenfalls mit dem Präsidenten einverstanden, bemerkt aber dem Abg. Lasker, daß die Präcedenzfälle im preußischen Landtage für den Reichstag keine Bedeutung haben. Letzterer habe sich nur nach der Reichsverfassung und nach der Geschäftsordnung zu richten, die der Abg. Lasker eigens für den Reichstag ausgearbeitet habe (Heiterkeit).

Darauf tritt das Haus in die sachliche Discussion.

(Schluß folgt.)

Wegen verspäteter Ankunft unseres Berichtes können wir leider die Rede Guerbers, in der nach der Frkf. Ztg. der bedeutungsvolle Schwerpunkt der Sitzung lag, nicht mehr mittheilen; wir werden dieselbe aber nachtragen. D. R.

---

* Zur Uebersicht.

— Aus den uns bis jetzt bekannten **Nachrichten aus Spanien** geht hervor, daß die Carlisten von Irun abgezogen sind. Nach der „Köln. Volksztg." ist aber klar, daß die Carlisten keine Niederlage erlitten haben; sie zogen sich früh genug mit allen Kanonen, selbst den von St. Martial vor vierfacher Uebermacht zurück, ohne einen einzigen Gefangenen verloren zu haben. Nach einem neueren Telegramm kehrten sie am 12. Abends nach St. Martial zurück. — Mag an dem Allem sein, was da will, so liegt immerhin noch ein gewisses Dunkel auf den einzelnen Verhältnissen; aber fest steht, daß die Carlisten ihren Zweck nicht erreichten, und gewiß wirkt ihr plötzlicher Rückzug niederschlagend auf die Anhänger des Don Carlos. Er muß jedenfalls Alles aufbieten, um durch eine kräftige That das Vertrauen wieder zu stärken. — Die humanen Republikaner steckten wieder neuerdings hunderte von Häusern in Brand.

— Die katholische Partei in der **französischen Akademie**, Herrn von Falloux an der Spitze, stellt als Candidaten für den durch den Tod des Herrn Guizot erledigten Sitz den Cardinal-Erzbischof von Paris, Herrn Guibert, auf.

— Das Weekly-Register bringt eine Entgegnung Monsignor **Capel's** auf die bereits von uns besprochne Broschüre **Gladstones**. Dieselbe weist entschieden den den Katholiken gemachten Vorwurf mangelhafter Staatstreue zurück, und bestreitet, daß der Uebertritt sich auf die oberen Klassen und Frauen beschränke. In der englischen Kirche rege sich ein steter mächtiger Strom romwärts.

— Nicht so ganz, wie die Nationalliberalen es wünschen, arbeitet die Erste **hessische** Kammer an den Kirchengesetzen. Sie stellt hier die Demeritenanstalten, dort die Knabenseminare wieder her, sie verwandelt das Gefängniß in Festungshaft und streicht den besonderen Gerichtshof, aber im Großen und Ganzen zeigt sie sich willig und hat sogar den Antrag, daß zur Giltigkeit der neuen Bestimmungen als einer Verfassungsänderung Zweidrittelmajorität erforderlich sein solle, mit 16 gegen 15 Stimmen — dem gleichen Verhältniß wie bei dem Dalwigk'schen Antrag auf Vertagung der Berathung — abgelehnt.

Bei einer Besprechung von allem Möglichen und Unmöglichen kommt die Bad. Landsztg, wieder auf die Vorgänge in **Bühl** zurück. Allein trotz des gestrigen reinen und klaren Wetters fährt sie doch mit der Stange im Nebel herum. Es handelt sich **einfach** darum, ob das Vorgehen des Oberamtmanns Winther dem klaren Wortlaut des Altkatholikengesetzes **widerspricht oder nicht.** Nach unsern Ausführungen im vorgestrigen Blatte liegt eine **objective** Gesetzesverletzung vor, über die keine Schimpfworte auf die Pfaffen und Pfäfflein weghelfen. **„Hic Rhodus, hic salta."**

Deutschland.

Karlsruhe, 13. Nov. Das heutige Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 50 enthält eine Bekanntmachung des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Hausverträge des fürstlichen Hauses Leiningen, hier insbesondere das fürstlich Leiningen'sche Schuldentilgungs-Statut betreffend.

* **Karlsruhe.** Die Constanzer Zeitung schreibt: „Vom See, 10. Nov. Die „Germania" schreibt in ihrer gestrigen Nummer: „Salzwedel, 8. Novbr. Der hiesige katholische Pastor Störmann ist heute Morgen um 11 Uhr 30 Min. gestorben. Die geistige Aufregung, worin er sich seit Beginn der Kullmannaffaire nach meinen eigenen Beobachtungen befunden, hat sein Kopfleiden so sehr vermehrt, daß der Tod eintrat. Er ist sicherlich als ein „beklagenswerthes Opfer" des schändlichsten „Culturkampfes" zu betrachten." „Wir zweifeln nicht, daß die gesammte ultramontane Presse, der „Bad. Beobachter" und die „Freie Stimme" nicht unter den letzten sich beeilen werden, aus diesem neuesten „Martyrium" ausgiebiges Kapital zu schlagen und daß alle Betschwestern heulend accompagniren werden. Nur Schade, daß im Anzeigetheil der I. Beilage der „Germania", und zwar der gleichen Nummer (257) sich folgende Benachrichtigung des Pfarrers und Decanatsverwesers Vorderwülbeke aus Stendal befindet: „Heute Morgen (8. Nov.) 11¼ Uhr starb zu Salzwedel an einer Zahnfistel mit hinzugetretener Blutvergiftung, nach einem achttägigen, sehr schmerzlichen Krankenlager der Herr Pfarrer Störmann", dessen Seele dann dem Gebete empfohlen wird. Eines Kommentars zu dem Artikel der „Germania" bedarf es nicht."

Darauf haben wir einfach zu erwidern, daß **das Kapitalschlagen aus einzelnen Vorkommnissen und das Verdächtigen ganzer Gesellschaftsklassen wegen des Fehlers eines Einzelnen** nie unsere Sache war und sein wird. Ein solches Verfahren überlassen wir Andern. Im Uebrigen steht fest, daß Pfarrer Störmann ein Opfer des Culturkampfes geworden ist. Sagt doch sogar das Salzwedeler Wochenblatt, ein **amtliches Kreisblatt**, Folgendes:

„Am Sonntag, den 8. d., Vormittag ist Pfarrer Störmann hierselbst nach etwa achttägigem Leiden an eitriger Blutvergiftung gestorben. **Eine tiefe Verstimmung des Gemüthes hat es durch ihren verderblichen Einfluß auf das Nervensystem vorzugsweise veranlaßt, daß seine Krankheit — wie man uns mittheilt — eine ausgedehnte Zellgewebsentzündung an der unteren Gesichtshälfte und am Halse, einen so üblen Verlauf und Ausgang nahm."**

Diese Worte bedürfen auch keines Commentares. Die Thatsache selbst aber wird Niemand für unbegreiflich ansehen, der die makellose Mannesehre für das höchste Erdengut hält. Diese aber ist ihm durch die grundlosesten Beschuldigungen, insbesondere eines großen Theils der liberalen Presse, zu rauben versucht worden.

§ **Waldshut-Schaffhausen**, 12. Nov. Das **„elektrische Läutewerk"**, welches die Abfahrt eines Eisenbahnzuges von einer Station sogleich der nächsten Station und allen dazwischen liegenden Bahnwärtern anzeigt, ist jetzt auch auf unserer Linie erstellt und heute Nachmittag zum ersten Male gebraucht worden. Wie man hört, sind nun alle badischen Eisenbahnlinien mit diesem Läutewerk versehen. Den Bahnwärtern, für welche diese Einrichtung recht bequem sein mag, erwächst andererseits die kleine Last, daß sie nach jeweils drei Zügen d. h. nach dreimaligem Gebrauch des Werks wieder aufziehen müssen. Bei einem aufwärtsfahrenden Zuge werden 5 Schläge gegeben, abwärts 10 in Intervallen von 4 Secunden. Für andere Vorkommnisse wie das Requiriren einer Hilfsmaschine oder als Nothsignal zum Anhalten eines Zuges unterwegs sind besondere Zahlen der Schläge vorgesehen.

G. **Offenburg**, 13. Nov., 6¼ Uhr. (Telegramm.) **Soeben wurde das kathol. Mädchenschulhaus, seit 50 Jahren in vertragsmäßigem Besitze des Lehrinstituts, durch den Gemeinderath erbrochen.**

* **Berlin.** Die „Germania" schreibt: „Jetzt wissen wir, warum der Cardinal Gustav Fürst Hohenlohe hier in Berlin anwesend war. Die

Wiener „Presse“ läßt sich darüber aus München Folgendes schreiben:

„Während der kurzen Anwesenheit des Cardinals Hohenlohe in Berlin, wurde derselbe in der Angelegenheit der Reichsgesandtschaft beim päpstlichen Stuhle zu Rathe gezogen; es wird aber auch versichert, an den Kirchenfürsten, der vormals beim Papste in so hohem Ansehen gestanden, sei von hoher Seite das Ansinnen gestellt worden, eine Vermittlung zwischen dem deutschen Reiche und der Curie anzubahnen. Eine persona grata ist der Cardinal im Vatican nicht, und durch seine jahrelange Abwesenheit von Rom, die er von der Welt gänzlich zurückgezogen [?] im Schoße seiner Familie zubrachte, in der Gunst der den Papst beherrschenden Partei gewiß nicht gestiegen; dessen ungeachtet darf man wohl annehmen, daß Cardinal Antonelli einsichtig genug ist, auf das Urtheil des Fürsten über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche in Deutschland einiges Gewicht zu legen und etwaigen Rathschlägen nicht von vornherein und unbedingt sein Ohr zu verschließen. Soviel muß man auch [Wo noch?] in Rom eingesehen gelernt haben, daß bei längerer Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes nichts zu gewinnen ist, wohl aber viel und Wichtiges auf dem Spiele steht.“

Das Bestreben dieser Correspondenz, die „hohe Seite“ in Rom zu suchen, ist zu auffallend, als daß dieser Versuch ernsthaften Glauben finden sollte. Cardinal Antonelli hat den Fürsten Hohenlohe bei der bekannten Botschaftsfrage zu gründlich abgewiesen, als daß man ihm heute zumuthen dürfte, auf das „Urtheil“ desselben „einiges Gewicht zu legen“. Hohenlohe ist bei Cardinal Antonelli ebensowenig persona grata, als bei dem schwer gekränkten hl. Vater. Aber der Schlußsatz der obigen Correspondenz läßt allerdings ein so lebhaftes Bedürfniß nach einer Vermittlung durchblicken, daß man gar nicht mehr im Zweifel sein kann, wer dieselbe anzuregen versucht hat. Und wir wissen es auch sonst, daß diese „hohe Seite“ hier zu suchen ist, und daß man gerade hier immer mehr einsieht, „daß bei längerer Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes nichts zu gewinnen ist, wohl aber viel und Wichtiges auf dem Spiele steht!““

* **Berlin.** In der „Kreuzztg.“ stellt ein „alter Diplomat“ Betrachtungen über den Proceß Arnim an und sagt unter Anderem: „Wenn man sich vergegenwärtigt, welchen Eindruck dieser ganze Vorgang in ganz Europa machen wird, so kann man nicht umhin, zu fürchten, daß das auswärtige Amt durch sein übereiltes Herbeirufen des Gerichts das Gemeinwohl schwerer geschädigt haben dürfte, als Graf Harry Arnim es schädigen konnte, selbst wenn er, was gar nicht feststeht, mit dem Bewußtsein seines Unrechts Papiere zurückbehalten hat, welche sich außerdem in Abschrift oder im Concept im Besitz des auswärtigen Amtes befinden.“ Derselbe Diplomat erwähnt eines Gerüchts, wonach schon jetzt für die Anklageschrift zehntausend Pfund geboten worden wären. — Nach der „Vossischen Zeitung“, welche jedoch ihre Mittheilung nicht verbürgt, wäre Graf Hermann v. Arnim-Boytzenburg vorgestern von den Untersuchungsrichtern vernommen worden, jedoch nicht über die fraglichen Documente, sondern über eine in Nassenheide vorgefundene Correspondenz mit dem Grafen Harry. Zweck der Vernehmung wäre gewesen, zu erforschen, ob und inwieweit Graf Harry bei dem Projecte, ihn zum Nachfolger des Reichskanzlers zu machen, betheiligt gewesen. Die Vernehmung soll indessen erhebliche Beweismomente nicht ergeben haben. Damit sei die Voruntersuchung geschlossen, und die Untersuchungsacte wäre dem Staatsanwalt zurückgesendet worden, welcher nunmehr entscheidet, ob eine Anklage zu erheben sei.

Die „Staatsbürger-Zeitung“ und die „Vossische Ztg.“ melden: „Gestern Abend erschien der Polizeirath Bormann in Begleitung von Polizeimannschaft im Arnim'schen Palais, um den Grafen zu verhaften. Der Verhaftbefehl stützt sich auf dieselben §§ 133 und 348 des Strafgesetzbuches, wie der frühere. Auf Erklärung der herzugerufenen Aerzte des Grafen, daß eine Inhaftnahme rücksichtlich des Gesundheitszustandes ohne die schlimmsten Folgen nicht möglich sei, wurde von der Verhaftung vorläufig Abstand genommen, dagegen Bewachung des Grafen in seiner Wohnung angeordnet.“

Ausland.

* **Wien.** Aus Prag, 11. Nov., wird gemeldet: „Die Reise-Dispositionen Ihrer Majestäten haben abermals eine „kleine“ Aenderung erfahren, da ein etwas längerer Aufenthalt in der Prager Hofburg stattfindet. Die Fahrt vom Bahnhofe findet durch die Zeltnergasse über den Ring und Waldsteinplatz statt. Ueberall werden bereits Vorkehrungen zur Illumination getroffen, ohne daß hiezu eine Anregung von der Gemeinde oder der Staatsbehörde erfolgt. Die Abfahrt aus Prag ist für 8 Uhr angesetzt.“ Die wiener Blätter fahren fort, feenhafte Schilderungen zu bringen über den Jagdausflug der Majestäten in Böhmen.

Trotz der verfassungstreuen Versicherungen will man es hier und dort nicht glauben, daß der gegenwärtige Ausflug des Kaiserpaares nach Böhmen jeglicher politischen Bedeutung entbehre. So schreibt die „Gazeta Warszawska“: „Der Kaiser weiß sehr gut, daß jeder solcher Ausflug im cisleithanischen Cabinet und in der reichsräthlichen Majorität große Besorgnisse erweckt. Erinnern wir uns nur an die vergeblichen Bemühungen der Minister, dem ersten Aufenthalte des Kaisers in Prag beiwohnen zu dürfen . . . Um Unterhaltung und Jagd allein handelt es sich in diesem Falle offenbar nicht. Denn an vorzüglichen Jagden sind andere Theile der Monarchie, deren Besuch geringeres Aufsehen machen würde, nicht arm. Der Kaiser weiß, daß er auch heute gewissen Vorstellungen begegnen werde, und dennoch entzieht er sich ihnen nicht . . . Daß die Böhmen früher oder später den größten Theil ihrer Forderungen erlangen werden, unterliegt keinem Zweifel, denn die Natur des ungarisch-österreichischen Reiches verbürgt es. Aber allerdings haben sie nichts von dem Reichsrathe zu erwarten, sondern von dem Kaiser, dem sie sich in den gefährlichsten Augenblicken treu erwiesen und von dem sie oft genug Beweise dankbarer Erinnerung erhalten haben.“

* **Aus England.** Disraeli hielt den 9. Nov. bei dem Banket, mit dem der Amtsantritt des Lordmajors von London gefeiert wurde, auf den ihm geltenden Toast des Lordmajors, worin dieser im Namen Londons dem durch Jenen vertretenen Ministerium ein Vertrauensvotum ausgesprochen hatte, eine längere Rede. Die ganze Rede des „Premier“ läßt zu Ehren der Toryverwaltung dicke Weihrauchwolken aufsteigen. Diese fortlaufende Selbstberäucherung ist ein bitterer Beigeschmack in allen Ausführungen.

Disraeli sucht die Lage des Arbeiterstandes in dem Lande, aus dem der Telegraph täglich Striks, Lohnherabsetzungen und Fälle von Hungertod meldet, in Farben zu schildern, die mit der Wirklichkeit in nur zu grellem Contraste stehen. „Der Arbeitsmann habe kein Land, auch nicht viel Geld und Gut, aber er habe manch anderen Besitz, der mehr werth sei: Sicherheit, Gerechtigkeit und Freiheit, wie sie der Adel manch anderen Landes nicht genieße. „Ihre Personen und ihre Wohnungen sind unverletzbar, sie brauchen — keine willkürlichen Verhaftungen, (wohin der Hieb gehen soll, ist klar), keine Haussuchungen zu fürchten, sie wissen, daß das Gesetz in diesem Lande einfach, ohne Respekt für Personen oder Klassen, angewandt wird; sie wissen sehr wohl, daß ihr Gewerbe nicht gefesselt ist: daß sie unseren Gesetzen gemäß sich vereinigen können, das Interesse der Arbeit zu wahren, und sie wissen, daß, obgleich es Jedermann freisteht, der Königin zu Wasser und zu Lande Dienste zu leisten, doch Niemand aus seinem Geschäft oder von seinem Herde fortgerissen werden kann, um in einen Militärdienst zu treten, der ihm widerstrebt.“ Habe der Arbeiter nun nicht Grund zur Zufriedenheit? Der Redner fand die Resultate der letzten Parlamentssession sehr befriedigend, die ganze Lage günstig, constatirte, daß Handel und Industrie im Wiederaufleben begriffen seien und weissagte ein Finanzergebniß am Schlusse des Budgetjahres, das der Regierung Ehre machen werde. Er spendete seinem Ministerium Lob wegen der Annexion der Fidschi-Inseln und dem Vicekönig und Staatssecretär für Indien wegen der Maßregeln zur Beseitigung der Hungersnoth.

Im Auslande, (meint er), liegt viel Grund zur Beunruhigung vor. (Denkt er dabei an die orientalischen Angelegenheiten, an den spanischen Bürgerkrieg, an das Verhältniß Frankreichs zu Italien oder das von Deutschland zu Frankreich? Leider sind alle diese Fragen so, daß aus jeder eine kriegerische Phase nur zu leicht möglich ist.) Allein Ihrer Majestät Regierung ist überzeugt, daß die Großmächte allesammt bemüht sind, den Frieden zu erhalten, und sie glaubt auch, daß sie ihn erhalten werden. Von der Mäßigung und Großmuth der französischen Staatsmänner erwartet Disraeli, daß auch dieser Staat sein Theil zur Erhaltung des Friedens beitragen werde. In seinen Beziehungen zu auswärtigen Mächten, schloß er, kann England gewiß durch moralischen Einfluß viel Gutes wirken. Es kommen Umstände, wo es zum Rathgeber befugt ist, und mittlerweile mag es seinen Nachbarn zeigen, was ein Staat, in dem Ordnung und Freiheit herrscht, im Innern zu leisten vermag! ein Staat, in dem auch religiöse Freiheit herrscht, indessen daneben auch das Princip religiöser Wahrheit erhalten wird.

Freilich der Einfluß Englands auf die Mächte ist bei seiner egoistischen Krämerpolitik nicht gerade groß. Bei John Bull ist das Erste, Zweite und Dritte in der Politik Geld. Zum Schluß wollen wir unsere Leser noch darauf aufmerksam machen, wie der stolze Sohn Albions in galanter Weise den französischen Staatsmännern den Hof macht; daher ist eine Polemik der „N. Allg. Ztg.“ gegen diese Rede nicht räthselhaft.

* **Asien.** Der zwischen Japan und China drohende Krieg ist bekanntlich durch einen Ausgleich, welchen beide Mächte im October zu Peking unterzeichnet haben, abgewendet worden. Von den 500,000 Taels, welche die chinesische Regierung als Entschädigung zu zahlen sich entschlossen, ist ein Fünftel für geschädigte japanesische Familien bestimmt, während das Uebrige als Ersatz für die von der japanesischen Invasionsarmee ausgeführten Wege und Gebäude dienen soll. Wenn die letztere Summe bezahlt worden ist, d. h. am 20. Dec. d. J., verläßt die japanesische Armee Formosa. Außerdem erklärt China, daß die japanesische Regierung unter den obwaltenden Umständen berechtigt war, eine bewaffnete Macht nach Formosa zu senden. Merkwürdig ist, daß diese Beilegung des unseligen Streits nicht Jedermann gefällt, denn das officielle Organ des russischen Kriegsministers, der „Invalide“, erklärt mit unverkennbarem Aerger ganz frei und frech, daß England nun, da sein Plan mißglückt, Japan in einen verderblichen Krieg zu verwickeln, den Mikado dadurch zu demüthigen sucht, daß es sich weigert, die englische Garnision aus Yokohama zurückzuziehen. Der Mikado wird trotzdem, natürlich mit dem Beistande Rußlands, auf der Forderung beharren und verspricht dafür eine Aenderung in den Verträgen mit den Mächten, durch welche den Fremden der Zutritt in das Innere des Landes ermöglicht würde. Nach den weiteren Mittheilungen des officiellen russischen Blattes sollte man fast glauben, daß Rußland kein anderes Interesse im Osten habe, als seine mächtigen Rivalen, China und Japan, zu stärken. Wir sehen in den Ausfällen des zarischen Regierungsorganes nur einen neuen Beweis dafür, daß die Beziehungen zwischen den Höfen von St. James und St. Peterburg im Augenblick kühler als je sind.

Lokales.

✝ **Karlsruhe,** 13. Nov. Heute stürzte ein Arbeiter am Bau des kath. Schullehrerseminars in der Rüppurrer Landstraße herunter und war augenblicklich todt.

(Eingesandt.)

Karlsruhe, 14. Nov. Nächsten Montag, den 16. Nov., Abends 6 Uhr, wird Frau Emma Laddey aus Stuttgart im großen Museums-Saale einen Vortrag halten über Frauenarbeit und die Nothwendigkeit ihrer Erweiterung. Frau Laddey ist in diesem Gebiete zu Hause und hat sich durch eine Anzahl günstig aufgenommener Schriften über die Frauenfrage, aus denen wir „Flitter und Gold, aus dem Reiche der Frau“ und „aus eigener Wahl“ hervorheben, einen Namen gemacht. Wir machen um so mehr auf diesen Vortrag aufmerksam, als er zum Besten von kunstgewerblichen Zwecken der Frauen gehalten wird, und der Rednerin, von der wir sicher Gediegenes erwarten dürfen, ein prachtvolles, wohlklingesdes Organ zu Gebote steht.

Briefkasten.

An die Redaction der „Freien Stimme“: Wir tragen an der Verspätung des Blattes keine Schuld, sind übrigens mit Ihrem Blatte in gleicher Lage.

Mahlberg. Mittwoch, den 18. November, Morgens 7½ Uhr, Einweihung der neuen Kirche.

Redigirt unter Verantwortlichkeit
von Franz Hiß in Karlsruhe.

Etwas Neues und Gutes.

Während die Neuzeit in der so wichtigen Lebensmittelfrage viele Erfindungen machte und den Haushalt namentlich durch Preserven von Fleisch, Fischen, Früchten und Gemüsen unterstützte, ist hierzu neuerdings eine Erfindung getreten, welche von alledem vielleicht die größte Bedeutung hat, indem sie nicht nur für Familien, sondern auch für den Unbemittelten, dem nur die Spirituslampe oder der Ofen zur Verfügung steht, ein wahrer Segen ist. Es sind dies die von Rudolf Scheller in Hildburghausen erfundenen **condensirten Suppen,** Tafeln, deren jede für den billigen Preis von 9 Kreuzer sechs Portionen der kräftigsten, wohlschmeckendsten Suppe von Gries, Reis, Erbsen, Gerste und Anderem liefert, welche in wenig Minuten durch Aufkochen in heißem Wasser zu bereiten sind.

Die Scheller'schen condensirten Suppen haben bis jetzt nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland die günstigste Aufnahme gefunden und werden sicher ihren Weltgang machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe und Durmersheim 2.2.

Bauarbeiten-Vergebung.

Nachstehende Arbeiten zur Herstellung der Wallfahrtskirche zu Bickesheim, Bezirksamts Rastatt, sollen zur Ausführung in Accord vergeben werden, und zwar: im Anschlag zu:

Maurer-, Verputz- und Steinhauerarbeit	1493 fl. 34 kr.
Zimmerarbeit	77 fl. 19 kr.
Schreinerarbeit	21 fl. 40 kr.
Glaserarbeit	1329 fl. 17 kr.
Schlosserarbeit	357 fl. — kr.
Blechnerarbeit	130 fl. 16 kr.
Tüncher- und Gypserarbeit	952 fl. 47 kr.
Vergolderarbeit	301 fl. — kr.

Zur Uebernahme lusttragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen, schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen bis spätestens den 23. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei kathol. Stiftungscommission Durmersheim portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnung und Bedingungen sind ebendaselbst zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Bietern der Zutritt gestattet.

Karlsruhe und Durmersheim, den 11. November 1874.

Erzbischöfl. Bauamt. Katholische Stiftungscommission.

Ernst und Scherz, Unterhaltung und Belehrung, Posie und Prosa, untermengt mit circa 50 Illustrationen, von denen manche wirkliche Prachtbilder, wechseln in dem „Rheinisch-Westfälischen Volkskalender“ 1875 (Emmerich; Verlag der Romen'schen Buchhandlung) in bunter Folge ab. Der Kalender ist der preiswürdigste unter allen uns bekannten katholishen Volks-Kalendern für 1875 und verdient die weiteste Verbreitung.

Constantia.

Montag den 16. d. M. General-Versammlung. Neuwahl sämmtlicher Vorstandsmitglieder, nach der Wahl Vortrag. Zum Besuche unserer Mitglieder ladet freundlichst ein

Der Vorstand.

Kathol. Gesellenherberge.

Karlsruhe.

Sonntag, 15. d. M., Abends halb 8 Uhr, Theater: **Was einem Schusterjungen nicht passiren kann.** Hierauf Musik und Unterhaltung.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.

Auf bevorstehende Festzeit

besonders zu Weihnachtsgeschenken sehr geeignet,

empfiehlt die Kunsthandlung von **Louis Müller,** Luisen-(Bleich)-straße 46 in **Karlsruhe,** ihr reichhaltigstes Lager der besten und feinsten **Oeldruckbilder jeden Genres, prachtvolle religiöse Sujets, Portraits, Jagdstücke, ideale Landschaften und Ansichten nach der Natur, historische und Kriegsbilder.**

Preise äußerst billig! Zahlungserleichterung.

Pforzheim, den 22. Oktober 1874.

Herrn Th. Brugier in Karlsruhe.

(Briefauszüge.) Nachdem ich schon seit **vier Jahren an Kopfgicht** und **Blutandrang nach dem Kopfe** gelitten und schon **Vielerlei** angewendet hatte, um mich von dem Uebel zu befreien, was mir aber nicht gelang, gebrauchte ich versuchsweise das **Breslauer Universum** und kann Ihnen nun, nach Verbrauch der **ersten Flasche** mittheilen, daß ich **sehr große Linderung** habe und hoffe, durch den Gebrauch eines weiteren Fläschchens von meinen Leiden **befreit** zu werden, ersuche Sie deshalb, mir ein zweites Fläschchen zu senden.

Hochachtungsvoll grüßt

2.1 **Z. Ruder,** Polizeidiener.

(Anmerkung.) Langwierige, veraltete, tief im Organismus eingewurzelte Krankheiten aller Art, insbesondere Gicht und Rheumatismus, Lähmungen, Brust-, Lungen- und Magenleiden, Hämorrhoiden, Krebsschäden, Knochenfraß, Flechten und sonstige Hautausschläge, Frauenkrankheiten u. s. w., bei welchen bisher jede ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben ist, werden durch den Gebrauch des Blut- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum

sicher, schnell und für immer beseitigt. Bei veralteten Uebeln sind zwei, sonst nur eine Flasche à 2 fl. zur vollständigen Heilung ausreichend. Bestellungen darauf nimmt entgegen

Th. Brugier,

Waldstrasse 10 in **Karlsruhe.**

Die Grundherrlichen **von Harsch**'schen Güter in der Gemarkung Reuthe, ein Areal von 140 Morgen, wurde an die Herren Bürgermeister **Danner** von Krotzingen, Gutsverwalter **Conrad Hügele** in Hugstetten und **Steiert** in Gottenheim, um den Preis zu 46,500 fl. gegen Baarzahlung verkauft. Die Herren Käufer beabsichtigen, die Waldungen in Aecker und Wässerungs-Wiesen zu cultiviren.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. 12.4

Kranke selbst wenn rettungslos darniederliegend, find. schnelle Heilung durch d. 329 Seit. st. weltberühmte illustr. Buch: Dr. Airy's **Naturheilmethode.** — Dasselbe wird geg. Eins. von 10 Briefmarken à 1 Sgr. (od. 12 à 3 kr.) von **Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig franco** versandt. — Tausende, welche jahrelang schrecklich an d. **Lungenschwindsucht, Abzehrung, Drüsen, Flechten, Krebsschäden, Hämorrhoiden, Bleichsucht, Nervenschwäche, Epilepsie** ꝛc. gelitten, fanden durch dieses ausgezeichnete Werk, wie die vielen Atteste beweisen, sichere **Hilfe.**

Ein rentables (4921) 3.2.

Uhrmacher-Geschäft

in einer der wohlhabenden, an der Bahn gelegenen Stadt **Lothringens** ist wegen Todesfall sofort zu verkaufen. —

Erkundigungen bei Frau Wittwe **Poupart** in **Dieuze, Lothringen.**

Zwei Kürschnergehülfen, sowie ein **Militär-Mützen-Arbeiter,** finden dauernde Beschäftigung bei 3.2

Gebr. Jungblut in Kehl.

Gottesdienst in der kath. Stadtpfarrkirche hier.

15. November 1874.

6½ Uhr Frühmesse.
8 Uhr stille Messe.
8½ Uhr Militärgottesdienst: Herr Divisionspfarrer Schäfer.
9½ Uhr Hauptgottesdienst: Herr Caplan Albert.
11¼ Uhr Kindergottesdienst: Herr Kaplan Kopp.
3 Uhr **Einweihung des neuen Gottesackers auf dem Rintheimer Felde.**

Verloosungen.

Oesterr. 500 fl.-Loose vom Jahre 1860. Ziehung am 2. Nov. 1574. Auszahlung am 1. Februar 1875. Serien: Nr. 263 806 887 1071 1088 1370 1394 1451 1594 1647 1893 2386 2865 2875 3399 3585 3707 3975 4011 4284 4379 4388 4497 4903 5145 5268 5270 5282 5449 5558 5915 6002 6018 7103 8440 8578 8665 8737 9208 9269 9572 9577 9675 10024 10171 10578 10808 11050 11072 11098 11154 11485 11727 12250 12375 12395 13276 13733 13774 13803 14611 15004 15119 15926 15970 16859 17186 17230 17677 18069 18335 18685 18686 18959 19044 19341 19609 19667 19855 19971.

Haupttreffer fielen auf: Serie 4903 Nr. 2 300,000 fl., S. 19667 Nr. 10 50,000 fl., S. 11072 Nr. 15 25,000 fl., S. 17186 Nr. 7, S. 19609 Nr. 2 je 10,000 fl., S. 263 Nr. 7, S. 1071 Nr. 6, S. 3975 Nr. 3, S. 5449 Nr. 18, S. 5915 Nr. 18, S. 8440 Nr. 5, 18, S. 10024 Nr. 14, S. 10808 Nr. 18, S. 14611 Nr. 1, S. 19044 Nr. 8, S. 19341 Nr. 3, S. 19609 Nr. 15, S. 19971 Nr. 2, 15 je 5000 fl. S. 887 Nr. 20, S. 1370 Nr. 11, S. 1594 Nr. 15, S. 1647 Nr. 15, S. 1893 Nr. 2, S. 2865 Nr. 17, S. 3707 Nr. 8, S. 4903 Nr. 1, S. 5145 Nr. 10, S. 5270 Nr. 12, S. 5558 Nr. 15, S. 5915 Nr. 20, S. 6018 Nr. 13, S. 8578 Nr. 2, 6, 19, S. 8665 Nr. 2, S. 8737 Nr. 3, S. 9675 Nr. 1, S. 10171 Nr. 7, S. 11050 Nr. 7, S. 11072 Nr. 6, 16, S. 11098 Nr. 5, S. 12250 Nr. 18, S. 12395 Nr. 16, S. 13733 Nr. 3, S. 15119 Nr. 20, S. 15970 Nr. 1, S. 17230 Nr. 14 je 1000 fl.

Auf alle oben nicht angeführten Gewinn-Nummern, welche in den verloosten 80 Serien enthalten sind, entfällt je nach dem Nominalbetrag von 500 fl. und 100 fl. der geringste Gewinn von 600 fl. und 120 fl. öst. W.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag, 15. Nov. 22. Vorstellung außer Abonnement. **Der Wildschütz, oder: Die Stimme der Natur.** Komische Oper von A. Lortzing. Baculus: Herr Ehrke, vom Stadttheater zu Wien, als Gast.

Geburten.

9. Nov. Luise Katharine, Vater Gustav Hüther, Gastwirth.
10. „ Luise, Vater Karl Stocker, Wagenwärtergehilfe.
10. „ Marie, Vater Bernhard Madlinger, Maurer.
10. „ Jenni, Vater Salomon Strauß, Kaufmann.
11. „ Frieda Sofie, Vater Johann Petri, Schuhmachermeister.

Eheschließungen.

12. Nov. Ad. Gabel v. Obergimpern, Schlosser, mit Marie Müller von Obergimpern.
12. „ Jokob Herlan von Welschneureuth, Tüncher, mit Julie Hauck von Durlach.
12. „ Josef Rößler von Rauenberg, Bahnhofarbeiter, mit Marie Ochsner von Kenzingen.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 13. Nov.

Staatspapiere	pr. comptant	
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105⅜	G
4½% do.	—	G
4% do.	—	b
Baden 5% Obligationen	104⅞	b
4½% do.	102⅛	G
4% do.	98⅜	b
3½% do. v. 1842	93	P
Bayern 4½% Obl. (Zins ½jähr.)	101¾	b
4½% „ 1856 B. ½jähr	102½	G
4% „ 1jähr.	97⅝	G
Württemberg 5% Obligationen	105⅜	G
4½% „	103¼	G
4% „	97⅞	G
Nassau 4½% Obligationen	98¼	G
3½% do.	94	b
Sachsen 5% do.	105⅞	G
Gotha 5% do.	107¾	G
Gr. Hessen 5% do.	100	P
4% do.	97½	P
Oesterr. 5% Silberrente fl. 4⅕%	68¼	b
5% Papierrente fl. 4⅕%	64⅛	G
do. do.	64⅛	G
5% Ung. E.-B. Anl. 1866	74½	G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	97⅝	G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	—	b
Belgien 4½% Obligationen	103	G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	99¾	G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	98⅝	P
4½% „ „	—	G
N.-Amerika 6% Bonds 1881r v. 1864	97⅝	G
6% „ 1885r v. 1865	[illegible]⅞	G
5% „ 1904r 10/40 1864	99⅛	P
Spanien 3% neue Schuld von 1869	17⅜	G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	100	P
do. leere.		P
Actien und Prioritäten		
Badische Bank, 200 Thaler	118½	P
3% Frankfurter Bank, fl. 500	49¼	P
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	389½	G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6b.	1047	G
5% do. Creditactien, fl. 160	241½	b
Stuttgarter Bank	88	b
5% Elisabethbahn, fl. 200	204½	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	158	G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	182½	G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	105¾	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	135¼	P
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	318	b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	87⅜	b
3% do. do.	49⅞	G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	87	G
5% do. do. 2. Emiss.	—	G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85¾	b
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 fr.	65⅝	b
5% Hessische Ludwigsbahn	103¼	b
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	104	G
6% Central Pacific, rückz. 1898	80	b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	68¼	G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1862	48¼	G
Anlehens-Loose		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	118	b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	117¼	b
Badische 35-fl.-Loose	72½	G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose	23⅞	G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	G
25-fl.-Loose	—	b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	77	P
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	—	b
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	104	G
„ 5% 500 do. do. 1860	107¼	b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	127⅞	G
Schwedische 10-Thaler-Loose	15½	b

Finnländer 10-Thlr.-Loose	11⅞	b
Meininger 7-fl.-Loose	9½	G
Wechsel-Course.		
Amsterdam k. S.	101½	b
Augsburg „	100	P
Berlin „	104⅞	G
Bremen „	105¼	P
Brüssel „	95½	b
Hamburg „	105⅜	b
Leipzig „	105	P
London „	119⅜	P
Mailand „	85½	G
Paris „	95	G
Wien „	107⅜	b
Gold und Silber.		
Pistolen	fl. 9. 40—42	
holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 49 51	
Ducaten	„ 5. 34—36	
20-Frankenstücke	„ 9. 31—32	
Engl. Sovereigns	„ 11. 57 59	
Russ. Imperiales	„ 9. 48 50	
Dollars in Gold	„ 2. 25—27	

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.